



## Informationsvorlage

Vorlage Nr.: 0107/2020

Amt:	EB WAW	Datum:	13.03.2020
Bearbeiter:	Haegner	AZ:	815.760

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	
Betriebsausschuss EBWAW	22.04.2020	öffentlich	Kenntnisnahme

### Gegenstand der Vorlage

Änderung der Verfahrensweise beim Herstellen von Trink- und Abwasserhausanschlüssen

### Sachverhalt:

In der Vergangenheit erfolgte die Angebotserstellung und Abrechnung der Aufwendungen zur Herstellung von Trink- und Abwasserhausanschlüssen aus Praktikabilitätsgründen von der von uns beauftragten Firma direkt an den Anschlussnehmer.

Aufgrund der Beschwerde eines Anschlussnehmers und dem Hinweis des Landratsamtes Meißen vom 02.03.2020 wird das Verfahren wie folgt geändert.

Nach Eingang eines Antrages auf Herstellung, Erneuerung oder Veränderung eines Hausanschlusses wird nunmehr vom Eigenbetrieb WAW eine Kostenkalkulation zum Aufwandsersatz an den Anschlussnehmer übersandt. Nach deren Bestätigung durch den Anschlussnehmer bzw. der Leistung einer Vorauszahlung erfolgt die Beauftragung der bauausführenden Firma. Nach Herstellung des Hausanschlusses begleicht der Eigenbetrieb zunächst die Rechnung der beauftragten Firma. Im Anschluss werden die Aufwendungen im Rahmen eines Kostenbescheides gemäß § 14 Wasserversorgungssatzung (WVS) bzw. § 12 Abwassersatzung (AbwS) an den Anschlussnehmer weiterberechnet.

Die Möglichkeit der Erhebung einer Vorauszahlung ist in § 14 Abs. 8 WVS bzw. § 12 Abs. 5 AbwS geregelt, da die Einlegung eines Widerspruches gegen den Kostenbescheid aufschiebende Wirkung bezüglich der Zahlung entfaltet und damit ein finanzielles Risiko für den Eigenbetrieb WAW darstellt.

Diese neue Verfahrensweise ist deutlich zeitaufwändiger und macht damit eine zügige Herstellung von Hausanschlüssen schwieriger.

Zenker  
Bürgermeister